



# Fußballverband Rheinland e.V.

Liebe Vereinsvertreter\*innen,

auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) Rheinland-Pfalz vom 13.01.2022 (gültig ab 14.01.2022) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen.

| Personengruppe  | Regelungen im Freien  | Regelungen im Innenbereich   |
|---|---|--|
| <b>Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres</b>    | <p><b>2G</b><br/>Die Sportausübung ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften oder genesenen Personen.<br/><b>Eine zusätzliche Testpflicht besteht nicht.</b></p> <p>Für nicht immunisierte Personen ist die Sportausübung im Rahmen der Kontaktbeschränkung möglich, d.h.: nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit. Geimpfte, genesene und gleichgestellte Personen werden mitgezählt.</p> | <p><b>2G Plus</b><br/>Die Sportausübung ist zulässig für geimpfte und genesene Personen. Ein zusätzlicher **Testnachweis ist notwendig, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht.</p> <p><b>Hinweis: Die Testpflicht entfällt für die nachfolgenden Personen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Personen mit Auffrischungsimpfung / Boosterimpfung.</li><li>- Frisch doppelt geimpfte Personen (Zweitimpfung vor weniger als 3 Monaten).</li><li>- Frisch genesene Personen (bis 3 Monate nach Genesung).</li><li>- Doppelt geimpfte und gleichzeitig genesene Personen.</li></ul>  |
| <b>Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und 4 Monate</b> | <p>Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Personen möglich.<br/><b>Es besteht keine Testpflicht.</b></p>  | <p><b>Geimpft/Genesen oder 3G</b><br/>Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften und genesenen Personen sowie zusätzlich für bis zu 25 Kinder und Jugendliche, die noch nicht immunisiert sind, möglich. Letztere benötigen allerdings einen Testnachweis, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht.<br/><b>Für bereits Geimpfte und Genesene, frisch doppelt geimpfte Personen (Zweitimpfung vor weniger als 3 Monaten), frisch genesene Personen (bis 3 Monate nach Genesung) sowie doppelt geimpfte und gleichzeitig genesene Personen besteht keine Testpflicht.</b></p> |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p><b>Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate</b></p>   | <p>Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Personen möglich.<br/><b>Es besteht keine Testpflicht.</b></p>   | <p>Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Kindern möglich, da diese laut Verordnung den geimpften Personen gleichgestellt sind. <b>Es besteht keine Testpflicht.</b></p>  |
| <p><b>Hauptamtliche Trainer*innen / Freiwilligendienstleistende</b></p> <p><b>Ehrenamtlich/freiberuflich tätige Übungsleiter*innen</b></p> | <p><b>3G</b><br/>Für hauptamtliche Trainer*innen gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich *testen lassen (gem. § 128 b Abs.1 IfSG).</p> <p>Für Übungsleiter*innen gilt praktisch die gleiche Regelung wie für aktive Sportler*innen: nicht immunisierte Übungsleiter*innen dürfen sich im Freien nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes gemeinsam aufhalten. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit. Geimpfte, genesene und gleichgestellte Personen werden mitgezählt.</p> | <p><b>3G</b><br/>Für hauptamtliche Trainer*innen gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich *testen lassen (gem. § 128 b Abs.1 IfSG).</p> <p>Für ehrenamtlich tätige Übungsleiter*innen gilt die 2G Plus-Regel, heißt, sie müssen geimpft oder genesen sein. Ein zusätzlicher **Testnachweis ist notwendig, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht.</p> <p><b>Hinweis: Die Testpflicht entfällt, für die nachfolgenden Personen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen mit Auffrischungsimpfung / Boosterimpfung.</li> <li>- Frisch doppelt geimpfte Personen (Zweitimpfung vor weniger als 3 Monaten).</li> <li>- Frisch genesene Personen (bis 3 Monate nach Genesung).</li> <li>- Doppelt geimpfte und gleichzeitig genesene Personen.</li> </ul> |
| <p><b>Veranstaltungen</b></p>  | <p><b>Regelungen im Freien</b></p>   | <p><b>Regelungen im Innenbereich</b></p>  |
| <p><b>Sportveranstaltungen mit Zuschauer</b></p>   | <p><b>2G</b><br/>Bei Veranstaltungen mit <b>festen</b> Sitzplätzen/Tickets sind ausschließlich Geimpfte und Genesene zugelassen. Darüber hinaus sind Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten, zugelassen. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.<br/>Bei Veranstaltungen <b>ohne feste</b> Sitzplätze sind ausschließlich Geimpfte und Genesene zugelassen. Darüber hinaus sind auch Minderjährige, die nicht als</p>  | <p><b>2G Plus</b><br/>Geimpfte und Genesene sind zugelassen. Darüber hinaus sind auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten, zugelassen. Es gilt die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken), die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die **Testpflicht (nur für volljährige Personen), die allerdings entfällt für Personen mit Boosterimpfung, frisch doppelt geimpften Personen (Zweitimpfung vor weniger als 3 Monaten), frisch genesenen Personen (bis 3 Monate nach Genesung), doppelt geimpften und</p>  |

|  |  |   |
|--|--|---|
|  | <p>geimpft oder genesen gelten, zugelassen<br/> Es gilt in beiden Fällen:<br/> - die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken),<br/> - eine Obergrenze von 1.000 Personen.<br/> Die Durchführung von Veranstaltungen die einen überregionalen Charakter haben, ist nur ohne Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig.</p> | <p>gleichzeitig genesenen Personen, und für den Fall, dass die Maskenpflicht eingehalten werden kann.<br/> Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.</p> <p>Es gilt eine Obergrenze von 1.000 Personen.<br/> Die Durchführung von Veranstaltungen die einen überregionalen Charakter haben, ist nur ohne Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig.</p> |
|--|--|---|

**\*\*Welche Testnachweise sind möglich?**

- Testung vor Ort unter Aufsicht (beobachteter Selbsttest): Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde. Ein tagesaktueller Schultest wird aktuell nicht anerkannt.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24 h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc., max. 24 h alt).
- PCR-Test (max. 48 h alt).

**Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Toilettenräumen**

Bei Nutzung von Duschen und Umkleiden in Innenräumen gelten die Zugangsregelungen für den Innenbereich.

**Weitere Informationen**

Aktuelle CoBeLVO: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Corona-Regeln im Überblick: [Corona-Regeln im Überblick](#)

Aktuelle Fallzahlen für Rheinland-Pfalz: [3-Inzidenzwerte](#)

LSB RLP: [LSB RLP Coronaservice](#)